

## **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Rechtsstellung der Angehörigen von Unfallopfern und zur Änderung des § 1374 Absatz 2 BGB<sup>1</sup>**

### **A. Problem und Ziel**

Kommt ein Mensch durch Fremdverschulden ums Leben, sind dessen nächste Angehörige vor eigenen Schäden, die sie durch dieses Ereignis erleiden, nach geltendem Recht nur unzureichend geschützt. Das Bürgerliche Gesetzbuch gewährt nahen Angehörigen Getöteter nur ausnahmsweise materiellen Schadensersatz; für immaterielle Einbußen gibt es grundsätzlich überhaupt keinen Ausgleich. Wie die Rechtslage in anderen europäischen Staaten zeigt, könnte eine finanzielle Entschädigung für nächste Angehörige Getöteter als Zeichen der Anerkennung seelischen Leids und als Symbol gesellschaftlicher Solidarität Genugtuung und Gerechtigkeit schaffen.

Was den materiellen Schadensersatz betrifft, ist die Vorschrift des § 844 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die nur die Entziehung gesetzlich geschuldeten Unterhalts als ersatzfähigen Drittschaden anerkennt, nicht mehr zeitgemäß. Viele Menschen gestalten ihr Leben heute ganz oder teilweise außerhalb klassischer Familienstrukturen; die vertragliche Übernahme einer Unterhaltspflicht ist ein anerkennenswerter Ausdruck von Verantwortungsbereitschaft. Mit der Ausweitung der Ersatzfähigkeit materieller Drittschäden auf Fälle vertraglich geschuldeten Unterhalts wird das Schadensersatzrecht unter Berücksichtigung der modernen gesellschaftlichen Entwicklung fortgeschrieben.

Nach dem Ehegüterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs fallen Entschädigungen für immaterielle Schäden wie insbesondere das Schmerzensgeld im Sinne des § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die einer der Ehegatten nach Ein-

---

<sup>1</sup> Stand: 1. Januar 2015.

tritt des gesetzlichen Güterstands erhalten hat, in den Zugewinnausgleich. Der Grundsatz, dass beide Ehegatten an allem, was sie während der Ehe erworben haben, im Rahmen des Zugewinnausgleichs je zur Hälfte beteiligt werden, führt bei Vermögen, das aus einer Entschädigung in Geld für immaterielle Schäden an einen der Ehegatten stammt, zu unbilligen Ergebnissen. Es ist daher geboten, diese Entschädigungszahlungen aus dem Zugewinnausgleich auszuklammern.

## **B. Lösung**

Der Entwurf sieht im Wesentlichen folgende Neuerungen vor:

- die Einführung eines Ersatzanspruchs für Nichtvermögensschäden, die infolge der fremdverschuldeten Tötung eines nächsten Angehörigen entstehen,
- die Ausweitung der Ersatzansprüche Dritter auf Fälle kraft Vertrages geschuldeten Unterhalt und
- die Aufnahme der Entschädigung für immaterielle Schäden in den Katalog der nach § 1374 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Anfangsvermögen zuzurechnenden Vermögenswerte.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Erfüllungsaufwand**

Die Einführung eines Angehörigenschmerzensgelds wird sich in erster Linie bei der Haftung im Straßenverkehr auswirken. Auch hier wird - gemessen an der Gesamtzahl der Schadensfälle - nur eine relativ geringe Zahl von Fällen betroffen sein, in denen zwar eine deutliche Erhöhung der Schadenssumme zu erwarten ist. Gleichwohl ist eine messbare Auswirkung auf das Gesamtschadensvolumen und damit auf die Prämiengestaltung im Ergebnis nicht zu erwarten.

# **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Rechtsstellung der Angehörigen von Unfallopfern und zur Änderung des § 1374 Absatz 2 BGB**

vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 844 die Überschrift „§ 844a Ersatzansprüche nächster Angehöriger wegen immaterieller Schäden bei Tötung“ eingefügt.
2. In § 844 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „vermöge dessen er diesem gegenüber“ die Wörter „kraft Gesetzes“ gestrichen.
3. Nach § 844 wird folgender § 844a eingefügt:

### **„§ 844a**

**Ersatzansprüche nächster Angehöriger wegen immaterieller Schäden bei  
Tötung**

(1) Im Falle der vorsätzlichen oder fahrlässigen Tötung hat der Ersatzpflichtige nächsten Angehörigen des Getöteten, denen infolge der Tötung ein Schaden entstanden ist, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Nächste Angehörige im Sinne des Absatz 1 sind

1. der Ehegatte, sofern nicht ein Fall des § 1933 Satz 1 oder Satz 2 vorliegt,
  2. der Lebenspartner im Sinne des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft, sofern nicht ein Fall des § 10 Absatz 3 Satz 1 dieses Gesetzes vorliegt,
  3. die Eltern und
  4. die Kinder.“
4. In § 846 wird die Angabe „§§ 844, 845“ ersetzt durch die Angabe „§§ 844 bis 845“.
5. In § 1374 Absatz 2 wird nach dem Wort „Schenkung“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Ausstattung“ die Wörter „oder als billige Entschädigung in Geld wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist,“ eingefügt.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes**

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „vermöge dessen er diesem gegenüber“ die Wörter „kraft Gesetzes“ gestrichen.

## **Artikel 3**

### **Änderung des Haftpflichtgesetzes**

Das Haftpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1978 (BGBl. I S. 145), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „vermöge dessen er diesem gegenüber“ die Wörter „kraft Gesetzes“ gestrichen.

#### **Artikel 4**

#### **Änderung des Luftverkehrsgesetzes**

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 175 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 35 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „vermöge dessen er diesem gegenüber“ die Wörter „kraft Gesetzes“ gestrichen.

#### **Artikel 5**

#### **Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln**

Das Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3813) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 86 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „vermöge dessen er diesem gegenüber“ die Wörter „kraft Gesetzes“ gestrichen.

#### **Artikel 6**

#### **Änderung des Gesetzes über die Haftung für fehlerhafte Produkte**

Das Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2198), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „aus dem er diesem gegenüber“ die Wörter „kraft Gesetzes“ gestrichen.

## **Artikel 7**

### **Änderung des Atomgesetzes**

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 28 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „vermöge dessen er diesem gegenüber“ die Wörter „kraft Gesetzes“ gestrichen.

## **Artikel 8**

### **Änderung des Umwelthaftungsgesetzes**

Das Umwelthaftungsgesetz vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 12 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „aus dem er diesem gegenüber“ die Wörter „kraft Gesetzes“ gestrichen.

## **Artikel 9**

### **Änderung des Gentechnikgesetzes**

Das Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 14 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 32 Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „aus dem er diesem gegenüber“ die Wörter „kraft Gesetzes“ gestrichen.

## **Artikel 10**

### **Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

In Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719) geändert worden ist, wird folgende Vorschrift angefügt:

„§ 34

Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Rechtsstellung der Angehörigen von Unfallopfern und zur Änderung des §1374 Absatz 2 BGB vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung]

(1) Die durch Artikel 1 Nummer 1 bis 4 und Artikel 2 bis 9 des Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Rechtsstellung der Angehörigen von Unfallopfern und zur Änderung des § 1374 Absatz 2 BGB im

1. Bürgerlichen Gesetzbuch
2. Straßenverkehrsgesetz
3. Haftpflichtgesetz
4. Luftverkehrsgesetz
5. Arzneimittelgesetz
6. Produkthaftungsgesetz
7. Atomgesetz
8. Umwelthaftungsgesetz
9. Gentechnikgesetz

geänderten Vorschriften sind anzuwenden, wenn das schädigende Ereignis nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] eingetreten ist.

(2) Für Verfahren über den Ausgleich des Zugewinns, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] anhängig werden, ist für den Zugewinnausgleich § 1374 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden.“

**Artikel 11**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Ziele des Gesetzentwurfs**

##### **1. Ausgangslage**

###### **a) Verbesserung der zivilrechtlichen Rechtsstellung der Angehörigen von Unfallopfern**

Die gewaltsame Tötung eines Menschen ist für dessen nächste Angehörige meist mit schwerwiegenden Folgen verbunden. Gerade die Tötung eines nahen Angehörigen kann Betroffene traumatisieren und unter Umständen dauerhaft seelisch schwer beeinträchtigen. Nicht selten zerstört der Schädiger mit einem Schlag zentrale Lebensperspektiven der Betroffenen, die mit den Folgen oft lebenslang zu kämpfen haben. In diesen Fällen fügt der Schädiger nicht nur dem unmittelbar Geschädigten, sondern auch dessen Angehörigen schweres Leid zu.

Vor solchen Schädigungen bietet das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) bislang nur lückenhaften Schutz. Diese Lücken erklären sich aus der Systematik des deutschen Haftungsrechts, aber auch aus der Zurückhaltung, die der Gesetzgeber im ausgehenden 19. Jahrhundert gegenüber dem Ersatz immaterieller Schäden gewahrt hat.

aa) Nach dem im deutschen Haftungsrecht maßgeblichen Unmittelbarkeitsgrundsatz kann nur derjenige, der selbst eine Rechts- oder Rechtsgutsverletzung erlitten hat, für den dadurch entstandenen Schaden vom Schädiger Ersatz verlangen. Angehörige eines Getöteten, die durch die Tötung schweres seelisches Leid erlitten haben, können eine Beschädigung ihrer Gesundheit (§ 823 Absatz 1 BGB) nach ständiger Rechtsprechung nur dann geltend machen, wenn ein sogenannter „Schockschaden“ vorliegt. Das setzt voraus, dass der Betroffene neben einem engen Angehörigenverhältnis psychopathologische Ausfälle von einiger Dauer nachweisen kann, die „die in solchen Fällen gewöhnlich auftretenden Reaktionen und Nachteile deutlich überschreiten“ (grundlegend BGHZ 56, 163). Es darf sich

nicht nur um das „übliche, im Hinblick auf den Unglücksfall verständliche Unwohlsein“ handeln; erforderlich ist vielmehr, dass sich die ungewöhnliche, traumatische Auswirkung des Unfallereignisses oder der Unfallnachricht in einer körperlichen oder seelischen Gesundheitsschädigung des Angehörigen niederschlägt. Nur unter diesen Voraussetzungen wird dem Angehörigen ausnahmsweise ein eigener Anspruch gegen den Schädiger auf (materiellen und immateriellen) Schadensersatz zugebilligt.

bb) Ausnahmen vom Unmittelbarkeitsgrundsatz lässt das geltende Recht nur für wenige, eng begrenzte Fälle zu, die zudem nur den Ersatz materieller Schäden betreffen. Die §§ 844, 845 BGB regeln Ansprüche Dritter, die infolge der Verletzung einer anderen Person einen eigenen materiellen Schaden erlitten haben. Im Recht der Gefährdungshaftung finden sich vergleichbare Regeln; das Dienstvertragsrecht nimmt vereinzelt auf die §§ 844, 845 Bezug (vgl. § 618 Absatz 3 BGB, § 62 Absatz 3 HGB). Für immaterielle Schäden Dritter infolge der Verletzung eines unmittelbar Geschädigten gewährt das geltende Recht dagegen grundsätzlich keinen Ersatz.

Angesichts der einschneidenden Auswirkungen, die der Verlust eines nahen Angehörigen für die Betroffenen vielfach hat, sah sich die Rechtsprechung immer wieder mit der Forderung nach einer erweiterten Anwendung der §§ 844, 845 BGB konfrontiert. § 844 Absatz 2 BGB gewährt Dritten einen Anspruch gegen den Schädiger auf Ersatz des infolge der Tötung entgangenen gesetzlichen Unterhalts. Andere materielle Einbußen des Dritten - etwa der Wegfall eines auf vertraglicher Grundlage geleisteten Unterhalts oder rein faktische Leistungen des Geschädigten innerhalb einer nicht rechtlich formalisierten Lebensgemeinschaft - finden bisher im Gesetz keine Berücksichtigung, während die gesellschaftliche Realität von einer zunehmenden Zahl alternativer Formen des Zusammenlebens geprägt ist. Hinsichtlich einer Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 844 Absatz 2 BGB zeigte sich die Rechtsprechung zurückhaltend: So lehnte der Bundesgerichtshof in einem Fall vertraglicher Unterhaltsansprüche einen ersatzfähigen Drittschaden mit Hinweis auf den Wortlaut des § 844 Absatz 2 BGB ab. Andererseits dehnte schon das Reichsgericht die Vorschrift des § 618 Absatz 3 BGB auf bestimmte Werkverträge aus und sprach den Hinterbliebenen in einem Fall, in dem ein Arbeiter im Rahmen einer berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag tödlich verunglückt war, in entsprechender Anwendung des § 844 BGB Schadensersatz zu. Der Bundesgerichtshof führte diesen Ansatz fort und erstreckte den Anwendungsbereich

der §§ 844, 845 BGB auch auf öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche unter dem Gesichtspunkt der Aufopferung.

cc) Der Blick auf andere europäische Rechtsordnungen zeigt, dass Deutschland mit seiner restriktiven Haltung zu Ersatzansprüchen mittelbar Geschädigter heute in Europa zu einer kleinen Minderheit gehört. Angehörigenschmerzensgeld wird in der einen oder anderen Form in den meisten europäischen Staaten gewährt. Der gesamte romanische Rechtskreis erkennt ein Angehörigenschmerzensgeld an, wenn auch in unterschiedlicher Ausgestaltung: Während in Frankreich, Belgien und Luxemburg nicht nur im Todesfall, sondern auch bei schweren Verletzungen naher Angehöriger der Trauerschaden ersetzt wird und der Kreis der Ersatzberechtigten weit gefasst ist, gewähren Spanien, Portugal und Italien Angehörigenschmerzensgeld unter engeren Voraussetzungen; insbesondere beschränken diese Länder die Anwendung auf Todesfälle. Im Bereich des Common Law ist das Angehörigenschmerzensgeld als *damage for bereavement* (Schadensersatz für den schmerzlichen Verlust) gesetzlich verankert (England, Schottland, Irland). Auch viele Rechtsordnungen, die dem germanischen Rechtskreis entstammen, sehen gesetzliche Regelungen zum Angehörigenschmerzensgeld vor, so zum Beispiel die Schweiz, die Türkei und Griechenland, wobei in der Schweiz ein Anspruch auch bei schweren Verletzungen eines nahen Angehörigen in Frage kommt. Der slawische Rechtskreis (z.B. Polen, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Serbien) kennt ebenfalls das Institut des Angehörigenschmerzensgelds.

Aber auch beim materiellen Schadensersatz werden Angehörige Getöteter in anderen europäischen Rechtsordnungen teilweise erheblich besser gestellt als im deutschen Recht. So verzichtet das französische Recht von vornherein darauf, den Kreis der Ersatzberechtigten im Falle einer unerlaubten Handlung auf die Opfer einer Rechts- oder Rechtsgutsverletzung zu beschränken (Art. 1382 f. Code civil). Das englische Recht sieht - insoweit der deutschen Rechtslage vergleichbar - Ersatzansprüche Dritter nur im Hinblick auf konkrete Einzelposten (z.B. Beerdigungskosten, entgangener Unterhalt oder entgangene Dienste) vor; es zieht jedoch den Kreis der Ersatzberechtigten und der zu ersetzenden Schadenspositionen weiter.

dd) Diese europäische Tendenz hat sich auch in den jüngsten Vorschlägen zur Formulierung europäischer Grundsätze zur Schadensersatzhaftung im Rahmen des Entwurfs eines Gemeinsamen Referenzrahmens niedergeschlagen (vgl.

Art. VI. - 2:202, 3:202 ff., 5:501 Draft Common Frame of Reference): Danach soll Nahestehenden des Getöteten oder Verletzten ein eigener Schmerzensgeldanspruch zustehen. Ferner wird im Rahmen des materiellen Schadensersatzes der Kreis derer, die den Schädiger wegen entgangenen Unterhalts in Anspruch nehmen können, nicht auf Personen begrenzt, die gegen den Getöteten einen Unterhaltsanspruch gerichtlich hätten durchsetzen können, sondern erfasst auch sog. „faktische“ Unterhaltsgemeinschaften.

ee) In der deutschen Rechtspolitik wird die Frage einer Ausweitung der Ersatzansprüche Dritter – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der europäischen Rechtsentwicklung – seit Jahren diskutiert. Das gilt insbesondere für die Forderung nach der Einführung eines Schmerzensgeldanspruchs für nahe Angehörige in Tötungsfällen. Der 45. Deutsche Juristentag hatte bereits 1964 vorgeschlagen, die Einführung eines solchen Anspruchs zu prüfen (vgl. Verhandlungen des 45. Deutschen Juristentages, Band II, C 127). 1973 legte der Europarat in einem Beschluss den Mitgliedstaaten nahe, gesetzliche Schadensersatzansprüche für Fälle der Tötung und gegebenenfalls auch schwerer Verletzung naher Angehöriger vorzusehen. Im April 1988 hatte das Bayerische Staatsministerium der Justiz das Thema erneut aufgegriffen. Bei der Schuldrechts- und Schadensrechtsreform 2002 hat der Gesetzgeber sich gegen die Einführung eines Angehörigenschmerzensgelds entschieden, wobei offenbar neben den Fragen der Bemessung und Praktikabilität auch die Befürchtung einer drohenden Kommerzialisierung menschlichen Lebens, von Trauer und Leid eine Rolle spielte. Beim 66. Deutschen Juristentag 2006 stand das Thema Angehörigenschmerzensgeld erneut auf der Tagesordnung, ohne dass insoweit klare Mehrheiten festzustellen waren (vgl. Verhandlungen des 66. Deutschen Juristentages, Band II/1, L 90).

Im Januar 2012 hat sich der 50. Verkehrsgerichtstag mit den Ansprüchen naher Angehöriger von Unfallopfern beschäftigt und dem Gesetzgeber empfohlen, einen Entschädigungsanspruch für nächste Angehörige (Ehe- und Lebenspartner, Eltern und Kinder) in Fällen fremd verursachter Tötung zu schaffen. Die Bemessung solle den Gerichten nach den Umständen des Einzelfalls überlassen bleiben. Ferner solle eine Ausweitung des Schadensersatzanspruches nach § 844 Absatz 2 BGB auf faktisch bestehende und/oder vertragliche Unterhaltsberechtigungen geprüft werden. Die Forderung nach Einführung eines Angehörigenschmerzensgelds hat im November 2013 auch Eingang in den Berliner Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode gefunden. Darin verpflichteten sich die Koalitionäre, „Men-

schen, die einen nahen Angehörigen durch Verschulden eines Dritten verloren haben, als Zeichen der Anerkennung ihres seelischen Leids einen eigenständigen Schmerzensgeldanspruch einzuräumen, der sich in das deutsche System des Schadensersatzrechts einfügt“ (Koalitionsvertrag, Zeilen 6469 ff.).

### **b) Zurechnung der Entschädigung für immaterielle Schäden zum Anfangsvermögen im Rahmen des Zugewinnausgleichs**

Nach dem Ehegüterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs fallen Geldentschädigungen wegen Nichtvermögensschäden, wie insbesondere das Schmerzensgeld im Sinn des § 253 Absatz 2 BGB, die einer der Ehegatten nach Eintritt des gesetzlichen Güterstands erhalten hat, in den Zugewinnausgleich. Ausgehend von der Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft der Eheleute wird der Zugewinnausgleich durch den Grundgedanken geprägt, dass beide Ehegatten an allem, was sie während der Ehe hinzuerwerben, bei Beendigung des Güterstands wertmäßig gleichen Anteil haben sollen, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Weise sie am Erwerb der einzelnen Vermögensgegenstände mitgewirkt haben. Im Interesse der Einfachheit und Praktikabilität der Regelung hat der Gesetzgeber in Kauf genommen, dass die gewählte schematische Lösung den Anforderungen der Einzelfallgerechtigkeit nicht immer gerecht wird. Er hat allerdings zwei Ausnahmen von der schematischen Lösung vorgesehen:

- Nach § 1374 Absatz 2 BGB werden bestimmte abschließend aufgezählte Vermögenserwerbe, auf die der Grundgedanke des Zugewinnausgleichs nicht zutrifft, dem Anfangsvermögen zugerechnet und somit aus dem Zugewinnausgleich ausgenommen.
- § 1381 BGB erlaubt dem Schuldner die Erfüllung der Ausgleichsforderung zu verweigern, soweit der Ausgleich des Zugewinns nach den Umständen des Einzelfalls grob unbillig wäre.

Die Entschädigung wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, insbesondere das Schmerzensgeld, dient dazu, einen vom Verletzten erlittenen immateriellen Schaden angemessen auszugleichen. So stellt das Schmerzensgeld eine Kompensation für erlittene Schmerzen und Leiden dar und soll dem Verletzten die Möglichkeit geben, sich Annehmlichkeiten zu verschaffen, die die erlittenen Beeinträchtigungen wenigstens zum Teil ausgleichen. Immaterieller Schadensersatz erfüllt darüber hinaus eine Genugtuungsfunktion. Da dieser eine Kompensati-

on und eine Genugtuung für einen immateriellen Schaden darstellt, der in aller Regel nur den geschädigten Ehegatten trifft und eng mit dessen persönlichem Lebensschicksal verbunden ist, ist eine Teilhabe des Ehepartners an Entschädigungen für Nichtvermögensschäden im Vermögensausgleich nicht geboten. Vielmehr liegt es aus Gerechtigkeitserwägungen nahe, solche Ersatzleistungen, die in erster Linie das persönliche Leid des verletzten Ehegatten ausgleichen sollen und keinen unmittelbaren Bezug zu dessen Ehe aufweisen, von vornherein aus der Ausgleichspflicht auszuklammern. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die Ausnahmvorschrift des § 1374 Absatz 2 BGB, die Vermögen, das von Todes wegen, mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erworben wurde, dem Anfangsvermögen zurechnet und somit dem Zugewinnausgleich entzieht, auf den Hinzuerwerb, der aus einer Schmerzensgeldzahlung stammt, nicht entsprechend anwendbar (BGH, Urteil vom 27.05.1981, Az. IVb ZR 577/80). Der Bundesgerichtshof nimmt insoweit ein „Analogieverbot“ an (BGH, Urteil vom 20.09.1995, Az. XII ZR 16/94). Auch die Möglichkeit, eine Ausgleichzahlung im Einzelfall wegen grober Unbilligkeit nach § 1381 BGB zu verweigern, löst das Problem nicht. Zum einen kommt § 1381 BGB nur dem Ehepartner zugute, der im Ergebnis Ausgleichsschuldner ist. Den berechtigten Interessen des Ausgleichsgläubigers, dessen Ausgleichsforderung wegen Einbeziehung von Entschädigungen für immaterielle Schäden geschmälert wird, kann über § 1381 BGB nicht Rechnung getragen werden. Zum anderen sollte die Nichteinbeziehung von Entschädigungsleistungen wegen immaterieller Schäden, wie insbesondere das Schmerzensgeld gemäß § 253 Absatz 2 BGB, in den Zugewinnausgleich der Regelfall und nicht die Ausnahme sein.

Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig, die Entschädigung für immaterielle Schäden in den Katalog des § 1374 Absatz 2 BGB aufzunehmen und somit zum Anfangsvermögen des betroffenen Ehegatten zu zählen, das von der Ausgleichspflicht nicht betroffen ist. Der Grundsatz der geltenden gesetzlichen Regelung, dass es für die Ausgleichspflicht nicht darauf ankommen soll, wer in welcher Weise am Erwerb mitgewirkt hat, wird hierdurch nicht in Frage gestellt. Gründe für die Herausnahme der Entschädigung für immaterielle Schäden aus dem Zugewinnausgleich sind deren Kompensationscharakter hinsichtlich der dem einzelnen Ehegatten zuzuordnenden immateriellen Schädigung und die enge Verbindung zu dessen persönlichem Schicksal. Die Frage nach dem wirtschaftlichen Beitrag des anderen Ehegatten zum Vermögenszuwachs stellt sich insoweit nicht. Die enge

persönliche Verbindung des Vermögenserwerbs zum betroffenen Ehegatten wiegt bei der Entschädigung für immaterielle Schäden, vor allem beim Schmerzensgeld, noch schwerer als beim Erwerb von Todes wegen oder durch Schenkung, der schon bisher nach § 1374 Absatz 2 BGB vom Zugewinnausgleich ausgenommen ist. Der 11. Deutsche Familiengerichtstag hat dem Gesetzgeber bereits im Jahr 1996 empfohlen, Schmerzensgeld in den Katalog des § 1374 Absatz 2 BGB aufzunehmen.

## **2. Ziele des Entwurfs**

### **a) Verbesserung der zivilrechtlichen Rechtsstellung der Angehörigen von Unfallopfern**

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, die Rechte von Angehörigen eines Getöteten zu stärken und damit zum Ausdruck zu bringen, dass unsere Gesellschaft sich mit Menschen, denen schweres Leid zugefügt wurde, solidarisch erklärt und alle Möglichkeiten ausschöpft, auch in Extremsituationen mit den Mitteln des Rechts Hilfe zu leisten. Diesen Zielen dienen zwei Maßnahmen:

Zum einen wird für nächste Angehörige Getöteter ein Anspruch auf Entschädigung gegen vorsätzlich oder fahrlässig handelnde Schädiger eingeführt. Diese soll den erlittenen seelischen Schmerz ausgleichen sowie die Schädigung als Unrecht brandmarken und dadurch für den Angehörigen symbolisch Genugtuung und Gerechtigkeit schaffen. Außerdem wird vor dem Hintergrund der gewandelten gesellschaftlichen Verhältnisse auch die Haftung für materielle Schäden weiter entwickelt. Den veränderten Erscheinungsformen zwischenmenschlichen Zusammenlebens und persönlicher Verantwortungsübernahme wird durch eine Ausweitung des Schadensersatzes auf vertragliche Unterhaltsansprüche Rechnung getragen.

### **b) Zurechnung der Entschädigung für immaterielle Schäden zum Anfangsvermögen im Rahmen des Zugewinnausgleichs**

Entschädigungen für immaterielle Schäden, insbesondere Schmerzensgeld, die ein Ehegatte nach Eintritt des gesetzlichen Güterstands erhalten hat, sollen ihm im Fall der Beendigung des Güterstands ungeschmälert erhalten bleiben und deshalb beim Zugewinnausgleich nicht berücksichtigt werden.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes**

### **1. Angehörigenschmerzensgeld**

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird ein Anspruch nächster Angehöriger eines Getöteten auf Ersatz eigener immaterieller Schäden geschaffen. Der Anspruch knüpft an jede tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaft Verletzung des Rechtsguts „Leben“ an. Vor diesem Hintergrund wird im allgemeinen Deliktsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein neuer § 844a eingefügt.

### **2. Ersatz des Unterhaltsschadens**

Der materielle Ersatzanspruch nach § 844 Absatz 2 BGB wird ausgeweitet: Der Schädiger haftet Dritten auch für einen infolge der Tötung entgangenen vertraglichen Unterhalt. Diese Ausweitung wird jeweils auch in die dem bisherigen § 844 Absatz 2 entsprechenden Regelungen der Gefährdungshaftung übernommen.

### **3. Änderung des § 1374 Absatz 2 BGB**

Vermögen, das ein Ehegatte als billige Entschädigung in Geld wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, erworben hat, wird in den Katalog des § 1374 Absatz 2 BGB aufgenommen und somit zu seinem Anfangsvermögen gezählt, das von der Ausgleichspflicht nicht betroffen ist.

## **III. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die vorgeschlagenen Änderungen des Haftungsrechts ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1, 11, 22 und 23 des Grundgesetzes (GG). Für die vorgeschlagene Änderung des § 1374 Absatz 2 BGB folgt sie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

Soweit die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 22 GG in Anspruch genommen wird, besteht die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundeseinheitliche Regelung schadensersatzrechtlicher Ansprüche ist zur

Aufrechterhaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Anspruchsinhaber wie Anspruchsgegner sollen unabhängig vom Ort der Schädigung oder der Geltendmachung des Schadens nach denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang Schadensersatz erhalten bzw. in Anspruch genommen werden können.

#### **IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union (EU) und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, in Einklang.

#### **V. Gesetzesfolgen**

Die große Mehrzahl der deliktischen Tötungsfälle ereignet sich im Straßenverkehr. Ihre zivilrechtlichen Folgen werden daher regelmäßig über Haftpflichtversicherungen abgewickelt. Damit stellt sich die Frage nach den Auswirkungen eines Angehörigenschmerzensgelds auf die Kalkulation einschlägiger Versicherungen.

Da sich die Einführung eines Angehörigenschmerzensgelds in erster Linie bei der Haftpflicht im Straßenverkehr auswirken wird, stellen die in diesem Bereich zu erwartenden Mehrkosten eine aussagekräftige Größenordnung für die Gesamtfolgenabschätzung in der Haftpflichtversicherung dar. Diese Mehrkosten werden nachfolgend exemplarisch anhand der statistischen Daten für das Jahr 2012 ermittelt.

##### **1. Fallzahlen**

Im Jahr 2012 kam es in Bayern zu insgesamt 662 Todesfällen im Straßenverkehr. Von dieser Zahl sind die sogenannten Alleinunfälle, d.h. Unfälle, an denen nur ein Fahrzeug beteiligt war und keine Außenstehenden geschädigt wurden, abzuziehen (bei Todesfällen: 179 Alleinunfälle), so dass letztlich bayernweit 483 relevante Fälle verbleiben. Rechnet man dies auf das Bundesgebiet hoch, ergeben sich für das Jahr 2012 3220 Fälle. Davon sind die Fälle abzuziehen, in denen kein Ver-

schulden des Schädigers vorlag. Erfahrungsgemäß kann in 20 % der Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang ein Verschulden der Beteiligten nicht festgestellt werden, so dass allein eine Gefährdungshaftung aufgrund der Betriebsgefahr in Betracht kommt. Demnach verblieben insgesamt 2576 anspruchsbegründende Fälle.

Von dieser Zahl sind zur Ermittlung der Mehrkosten eines Angehörigenschmerzensgelds diejenigen Fälle abzuziehen, die schon bisher als „Schockschadensfälle“ zu einer Schmerzensgeldzahlung führten und zukünftig im Gesamtvolumen eines Angehörigenschmerzensgelds aufgehen werden. Nach Angaben des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) handelt es sich um ca. 1200 Fälle jährlich. Folglich kann von etwa 1400 zusätzlichen Schadensfällen ausgegangen werden.

## **2. Höhe des Angehörigenschmerzensgelds**

Die Durchschnittshöhe der von der Rechtsprechung wegen eines Schockschadens anerkannten Beträge beträgt EUR 10.000,-- (Schmerzensgeldtabelle Slizykbeck-online). Zwar wurde in einem Fall ein Höchstbetrag von EUR 55.000,-- zugesprochen, in der Regel bewegen sich die Beträge jedoch zwischen EUR 5.000,-- und EUR 10.000,--. Allerdings ist anzumerken, dass es sich bei einem Schockschaden definitionsgemäß um einen extremen Fall handelt, in welchem die Folgen für die Angehörigen über das „normale“ Maß an Schmerz, Trauer und Niedergeschlagenheit hinausgehen. Daher ist eher davon auszugehen, dass die „normalen“ Angehörigenschmerzensgelder unterhalb dieser Beträge festgesetzt werden. Zu berücksichtigen ist ferner, dass häufig ein Mitverschulden des Getöteten vorliegt, das sich auch dessen Angehörige anspruchsmindernd zurechnen lassen müssen. Hierfür nimmt die Rechtsprechung typischerweise einen Abschlag von 20 - 30 % vor. Für einschlägige Schadensfälle kann somit ein durchschnittlicher Entschädigungsbetrag von EUR 7.500,-- zugrunde gelegt werden.

## **3. Zahl der Betroffenen**

Als Anspruchsberechtigte kommen Eltern, Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner und Kinder in Betracht. Bei der Schätzung sind folgende statistische Faktoren zu berücksichtigen:

- Die durchschnittliche Geburtenrate liegt bei 1,4 Kinder pro Frau.

- 45 % der Gesamtbevölkerung leben in Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft.
- Die Lebenserwartung liegt bei Frauen derzeit bei 82, bei Männern bei 77 Jahren.

Vor diesem Hintergrund kann von durchschnittlich 2,5 anspruchsberechtigten Angehörigen pro unmittelbar Geschädigtem ausgegangen werden.

#### **4. Ergebnis**

Für den Bereich der Straßenverkehr wäre danach mit jährlichen Mehrausgaben für die Kraftfahrtversicherungen in Höhe von EUR 26,25 Mio. zu rechnen. Laut Angaben des GDV beläuft sich in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung der gesamte Schadensaufwand auf jährlich EUR 12,85 Mrd. (Aufwand für Personenschäden EUR 4,73 Mrd.). Der mit der Einführung eines Angehörigenschmerzensgelds verbundene Mehraufwand würde demnach etwa 0,2 % Prozent des gesamten Schadensaufwandes (oder 0,55 % des Aufwandes für Personenschäden) ausmachen. Dieser Mehraufwand wird künftig abnehmen, da im Bereich der Straßenverkehrs die Zahl der Getöteten in den letzten Jahrzehnten beinahe konstant rückläufig ist. Diesen Trend bestätigen auch die Zahlen für das Jahr 2013 (bundesweit 3339 Todesfälle). Spürbare Auswirkungen eines Angehörigenschmerzensgelds auf die Prämienentwicklung der Kraftfahrtversicherung sind demnach in Gegenwart und Zukunft nicht zu erwarten.

Hinzu kommt, dass die Zahlung derartiger Entschädigungsbeträge in weiten Teilen Europas seit langem geschuldet und damit bereits Kalkulationsbestandteil auch der deutschen Versicherungswirtschaft ist. Umgekehrt finanzieren die deutschen Versicherungsnehmer schon seit vielen Jahren die ins europäische Ausland fließenden Angehörigenschmerzensgelder. Würde das diesbezügliche Rechtsniveau in Deutschland dem europäischen Standard angeglichen, kann sich dies bei einer Gesamtbetrachtung auf die Versicherungsprämien in Deutschland nicht (mehr) nennenswert auswirken.

Einschlägige Schädigungsfälle außerhalb des Straßenverkehrs sind weitaus seltener und dürften zudem nur zum Teil über Versicherungen abgedeckt sein (etwa Berufs- und Betriebshaftpflicht). Mangels zugänglicher statistischer Daten ist eine Folgenabschätzung für diesen Bereich kaum möglich.

## **VI. Gleichstellungspolitische Auswirkungen**

Gleichstellungspolitische Auswirkungen des Gesetzesentwurfs ergeben sich nicht.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht ist anzupassen, weil im Titel 27 Unerlaubte Handlungen ein neuer § 844a eingefügt wird.

#### **Zu Nummer 2 (§ 844 Absatz 2)**

Der in § 844 Absatz 2 geregelte Anspruch Dritter gegen den Schädiger auf Ersatz des infolge der Tötung des Unterhaltspflichtigen entfallenen Unterhalts wird ausgeweitet auf vertraglich geschuldeten Unterhalt.

Die Entscheidung des bislang geltenden Rechts, die Ersatzpflicht des Schädigers auf den vom Getöteten kraft Gesetzes geschuldeten Unterhalt zu beschränken, bildet im internationalen Vergleich einen Fremdkörper und trägt der modernen gesellschaftlichen Entwicklung nicht ausreichend Rechnung.

Vor dem Hintergrund, dass immer mehr Menschen ihr Leben ganz oder teilweise außerhalb klassischer Familienstrukturen gestalten, ist die vertragliche Übernahme einer Unterhaltspflicht ein anerkannter Ausdruck von Verantwortungsbereitschaft. Mit dieser gesellschaftspolitischen Wertung ist eine schadensrechtliche Diskriminierung „nur“ vertraglich Unterhaltsberechtigter nicht zu vereinbaren.

Aber auch in Fällen, in denen der Vertrag eine kraft Gesetzes bestehende Unterhaltspflicht lediglich konkretisiert, ist eine Beschränkung der Ersatzpflicht des Schädigers auf den kraft Gesetzes geschuldeten Unterhalt nicht sachgerecht. Zum einen dient die vertragliche Regelung hier oftmals gerade dazu, besonderen Schwierigkeiten im Rahmen der Unterhaltsbemessung Rechnung zu tragen, so dass es wenig zweckmäßig erscheint, die mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Getöteten oft nur wenig vertrauten Parteien eines nachfolgenden Schadensersatzprozesses mit diesen Schwierigkeiten zu belasten. Zum anderen geht das Schadensrecht generell davon aus, dass der Schädiger sein Opfer so „hinzunehmen“ hat, wie er es „vorfindet“. Warum für den Fall, dass das Opfer einen Teilbereich seiner Rechtsbeziehungen durch eine Unterhaltsvereinbarung ausgestaltet

hat, von diesem Grundsatz abgewichen werden sollte, ist nicht ersichtlich.

Eine darüber hinausgehende Einbeziehung auch rein faktischer Zuwendungsverhältnisse erscheint dagegen nicht angebracht. Sie würde die einschlägigen Vorschriften über den Ersatz von Drittschäden tatbestandlich entgrenzen und ist auch zum Schutz berechtigter Drittinteressen nicht erforderlich. Denn die Normaussage, dass nur eine rechtlich verfestigte Leistungsbeziehung den Tod des Leistenden überdauern soll, schafft hinreichende Rechtsklarheit für die Beteiligten und kann diese zu entsprechender Vorsorge veranlassen.

Der Ersatzanspruch setzt auch nach der Erweiterung auf vertragliche Unterhaltsansprüche voraus, dass der Unterhaltsanspruch durch den Tod des Unterhaltspflichtigen entzogen worden ist. Entzogen werden kann jedoch nur ein Anspruch, der gegen den Getöteten durchsetzbar gewesen wäre. Dem unterhaltsberechtigten Dritten entsteht dann kein Schaden, wenn er seinen Unterhaltsanspruch gegen den Getöteten gerichtlich – auch unter Zuhilfenahme von Zwangsmaßnahmen – nicht hätte durchsetzen können (BGH NJW 1974, 1373). Im Rahmen des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs gehört die Leistungsfähigkeit des Schuldners zu den Anspruchsvoraussetzungen. Ihr Fehlen lässt mithin den Unterhaltsanspruch als solchen entfallen. Die fehlende Durchsetzbarkeit des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs, die zum Wegfall des Schadens führt, kommt damit nur ausnahmsweise in Betracht, etwa wenn die Leistungsfähigkeit unterhaltsrechtlich gemäß § 1361 Absatz 2 unter Berücksichtigung erzielbarer fiktiver Einkünfte unterstellt wird. Bei vertraglichen Unterhaltsansprüchen wird die Realisierbarkeit des Anspruchs hingegen als Voraussetzung für einen Unterhaltsschaden durchaus zum Tragen kommen.

### **Zu Nummer 3 (§ 844a)**

#### **Zu Absatz 1**

Für nächste Angehörige Getöteter wird ein Anspruch auf Ersatz immaterieller Schäden geschaffen. Im Bereich materieller Schäden sehen namentlich die §§ 844, 845 BGB die Ausweitung der Ersatzpflicht des Schädigers auf bestimmte Vermögenseinbußen vor, die mittelbar dritten Personen durch den Wegfall des unmittelbar Verletzten entstehen. Diese Haftungsstruktur lässt sich grundsätzlich auch auf immaterielle Einbußen Dritter übertragen.

Folgerichtig setzt § 844a nicht voraus, dass die „nur“ mittelbar Betroffenen eine eigene Rechts- oder Rechtsgutsverletzung erleiden. Vielmehr knüpft die Vorschrift tatbestandlich an die Verletzung des Rechtsguts „Leben“ des dem Anspruchsinhaber nahestehenden unmittelbar Geschädigten an. Die fremdverschuldete Tötung löst Ersatzansprüche nächster Angehöriger aus. Denn der Tod eines nahen Angehörigen kann Menschen schwer treffen und die Zuerkennung eines Schmerzensgelds an die Betroffenen rechtfertigen. Ob die Voraussetzungen für ein Schmerzensgeld zugunsten der nächsten Angehörigen im Einzelfall vorliegen und eine Entschädigungszahlung rechtfertigen, ist von den Gerichten nach der Funktion des Angehörigenschmerzensgelds zu beurteilen.

Zurechnungsgrundlage eines Schmerzensgeldanspruchs für Angehörige soll gemäß § 844a Absatz 1 eine vorsätzliche oder fahrlässige Tötungshandlung sein, die eine Ersatzpflicht nach den §§ 823 ff. auslöst. Erforderlich ist also ein tatbestandmäßiges, rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten des Schädigers. Der Verschuldensgrad wird sich in der Regel auf die Entschädigungshöhe auswirken.

Der Nichtvermögensschaden des nahen Angehörigen besteht in den seelischen Beeinträchtigungen, die dieser durch die Tötung des Opfers erlitten hat. Anders als nach bisherigem Recht kommt es nicht darauf an, ob diesen Beeinträchtigungen ein Krankheitswert beigemessen werden kann. Dass hier nur Belastungen von erheblichem Gewicht einen Ausgleich finden sollen, ergibt sich bereits aus der Voraussetzung besonderer persönlicher Nähe der in § 844a Absatz 2 genannten Berechtigten zum Opfer.

Dieser immaterielle Schaden soll durch eine finanzielle Entschädigungsleistung angemessenen Ausgleich erfahren. Zugleich soll damit die Schädigung als Unrecht angeprangert und dem Angehörigen Genugtuung und Gerechtigkeit verschafft werden. Dagegen kann es keinesfalls Ziel einer Entschädigungszahlung sein, die Zerstörung eines Menschenlebens oder den persönlichen Verlust eines nahen Angehörigen auszugleichen. Das wäre nicht nur unmöglich; eine solche Zweckbestimmung erschiene auch ethisch unvertretbar. Ebenso wenig kann und soll eine Geldzahlung die unvermeidliche Trauer der Betroffenen relativieren. Vielmehr bringt die Rechtsordnung, indem sie dem Schädiger eine solche Zahlung auferlegt, die Anerkennung des den Angehörigen zugefügten seelischen Leids und die Solidarität der Rechtsgemeinschaft zum Ausdruck. So verstanden ist ein angemessenes Schmerzensgeld für Angehörige Symbol einer humanen Wertord-

nung, die die Rechtsgüter der Artikel 1, 2 und 6 des Grundgesetzes auch mit den Mitteln des Zivilrechts konkret und wirksam schützt.

Im System des allgemeinen Schadensrechts stellt der neue § 844a Absatz 1 eine spezielle Anspruchsgrundlage auf Ersatz von Nichtvermögensschäden im Sinne des § 253 Absatz 1 dar. Eine Änderung des § 253 Absatz 2 (etwa eine Aufnahme des Rechtsguts „Leben“) ist daher nicht erforderlich.

Als Rechtsfolge spricht § 844a Absatz 1 dem Angehörigen einen Anspruch auf billige Entschädigung in Geld zu. Welcher Betrag „billig“, also den Schädigungsfolgen angemessen und geeignet ist, die genannten Funktionen des Angehörigenschmerzensgelds zu erfüllen, entscheiden die Gerichte unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls. Hierfür gelten im Prinzip die allgemein anerkannten Grundsätze der Schmerzensgeldbemessung: Die Höhe muss unter umfassender Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände festgesetzt werden und in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Dauer der Verletzung stehen.

Die deutsche Rechtspraxis zeigt, dass die Rechtsprechung im Stande ist, bei der Bemessung von Schmerzensgeld rationale Kriterien und verlässliche Kategorien zu entwickeln. Dass dies auch im Fall eines Angehörigenschmerzensgelds möglich ist, belegt die Rechtsprechung in europäischen Ländern, die dieses Institut bereits kennen und eine Entschädigung nicht nach Pauschalen, sondern aufgrund der Umstände des Einzelfalls gewähren. Schließlich belegt die bisherige deutsche Judikatur zu Schockschadensfällen überzeugend, dass die Gerichte auch in schwierigen Grenzbereichen Augenmaß und Gespür für das Angemessene walten lassen. Die dort entwickelten Maßstäbe können auch bei der Bemessung eines Angehörigenschmerzensgelds Verwendung finden.

Demgegenüber wäre eine gesetzliche Vorgabe in Form von Pauschalbeträgen, wie sie in einigen europäischen Ländern praktiziert wird, dem deutschen Haftungsrecht fremd. Damit würde den Gerichten nicht eine Bewertung des Einzelfalls, sondern nur die Betragsbemessung erspart. Zudem wäre eine Pauschale nicht geeignet, Einzelfallgerechtigkeit herzustellen. Außerdem würde eine Pauschale den Charakter des Angehörigenschmerzensgelds in Richtung eines „Sterbegelds“ verändern, was mit der Rechtsnatur eines Schadensersatzanspruchs nicht mehr zu vereinbaren wäre.

## **Zu Absatz 2**

§ 844a Absatz 2 bestimmt, welchen Personen als nächsten Angehörigen ein Entschädigungsanspruch nach Absatz 1 zustehen soll. Ziel der Entschädigung soll es sein, enge Angehörige in besonders schwerwiegenden Fällen zu unterstützen. Eine flächendeckende Entschädigung sämtlicher Angehöriger mit entsprechend abgestuften Beträgen, wie sie etwa das französische Recht vorsieht, würde zu einer unüberschaubaren Haftungsausweitung führen. Das erscheint weder angebracht noch erforderlich, um Sinn und Zweck des Angehörigenschmerzensgelds zu verwirklichen. Im Interesse der Rechtssicherheit, aber auch einer zügigen gerichtlichen Durchsetzung ist eine typisierende Abgrenzung des persönlichen Anwendungsbereichs vorzugswürdig, die nur die nächsten Angehörigen im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes schützt (Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft, Eltern-Kind-Beziehung). Dabei geht der Gesetzentwurf davon aus, dass die nächsten Angehörigen von den Schädigungsfolgen meist am härtesten getroffen werden. Trifft diese Vermutung im Einzelfall nicht zu, etwa weil ungeachtet des Angehörigenverhältnisses keine gefühlsmäßige Nähebeziehung, mithin auch keine besondere Betroffenheit festzustellen ist, kann dies auch zu dem Ergebnis führen, dass der Schädiger keine oder nur eine reduzierte Entschädigung schuldet.

## **Zu Nummer 4 (§ 846)**

Für die Ansprüche Dritter nach §§ 844, 845 sieht § 846 vor, dass ein Mitverschulden des unmittelbar Geschädigten zu berücksichtigen ist. Auch die Rechtsprechung zu den sogenannten „Schockschäden“ vertritt diese Auffassung, obgleich es sich in diesen Fällen nicht nur um einen abgeleiteten, sondern um einen eigenen Anspruch des Dritten wegen einer Gesundheitsverletzung (§ 823 Absatz 1) handelt. Dahinter steht die Wertung, dass die Hinterbliebenen, die Rechte aus einem den unmittelbar Geschädigten treffenden Geschehen ableiten wollen, sich auch dessen Verursachungsbeitrag zu diesem Geschehen zurechnen lassen müssen. Diese Wertung ist auch für den neuen § 844a maßgeblich. Auch im Rahmen des immateriellen Ersatzanspruchs der nächsten Angehörigen ist daher ein Mitverschulden des unmittelbar Verletzten gemäß § 254 zu berücksichtigen. Diesem Ziel wird die Formulierung in § 846 angepasst.

### **Zu Nummer 5 (§ 1374 Absatz 2)**

Nach dem geänderten § 1374 Absatz 2 wird Vermögen, das ein Ehegatte als billige Entschädigung in Geld wegen eines Schadens erwirbt, der nicht Vermögensschaden ist, wie etwa insbesondere das Schmerzensgeld, nunmehr dem Anfangsvermögen des verletzten Ehegatten zugerechnet und damit aus dem Zugewinnausgleich ausgenommen. Dies entspricht dem Zweck der gesetzlichen Ausnahmeregelung, wonach solche Vermögensbestandteile der Ausgleichspflicht entzogen sein sollen, die dem Ehegatten aufgrund besonderer persönlicher Umstände zufließen und die in keinem Zusammenhang mit der ehelichen Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft stehen.

Die Gesetzänderung betrifft alle Entschädigungen, die als Ausgleich für immaterielle Schäden gewährt werden. Erfasst werden somit insbesondere auch Ersatzansprüche nach § 844a BGB (Angehörigenschmerzensgeld) und Schmerzensgeldansprüche aus Gefährdungshaftung (z.B. § 11 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes).

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)**

Aus den zu Artikel 1 Nummer 2 dargelegten Gründen wird entsprechend der Änderung des § 844 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch die Gefährdungshaftung nach § 10 Absatz 2 auf den infolge der Tötung des Unterhaltspflichtigen entfallenen vertraglich geschuldeten Unterhalt ausgeweitet.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Haftpflichtgesetzes)**

Aus den zu Artikel 1 Nummer 2 dargelegten Gründen wird entsprechend der Änderung des § 844 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch die Gefährdungshaftung nach dem Haftpflichtgesetz auf den infolge der Tötung des Unterhaltspflichtigen entfallenen vertraglich geschuldeten Unterhalt ausgeweitet.

### **Zu Artikel 4 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes)**

Aus den zu Artikel 1 Nummer 2 dargelegten Gründen wird entsprechend der Änderung des § 844 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch die Gefährdungshaftung nach dem Luftverkehrsgesetz auf den infolge der Tötung des Unterhaltspflichtigen entfallenen vertraglich geschuldeten Unterhalt ausgeweitet.

#### **Zu Artikel 5 (Änderung des Arzneimittelgesetzes)**

Aus den zu Artikel 1 Nummer 2 dargelegten Gründen wird entsprechend der Änderung des § 844 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch die Gefährdungshaftung nach dem Arzneimittelgesetz auf den infolge der Tötung des Unterhaltspflichtigen entfallenen vertraglich geschuldeten Unterhalt ausgeweitet.

#### **Zu Artikel 6 (Änderung des Produkthaftungsgesetzes)**

Aus den zu Artikel 1 Nummer 2 dargelegten Gründen wird entsprechend der Änderung des § 844 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch die Gefährdungshaftung nach dem Produkthaftungsgesetz auf den infolge der Tötung des Unterhaltspflichtigen entfallenen vertraglich geschuldeten Unterhalt ausgeweitet.

#### **Zu Artikel 7 (Änderung des Atomgesetzes)**

Aus den zu Artikel 1 Nummer 2 dargelegten Gründen wird entsprechend der Änderung des § 844 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch die Gefährdungshaftung nach dem Atomgesetz auf den infolge der Tötung des Unterhaltspflichtigen entfallenen vertraglich geschuldeten Unterhalt ausgeweitet.

#### **Zu Artikel 8 (Änderung des Umwelthaftungsgesetzes)**

Aus den zu Artikel 1 Nummer 2 dargelegten Gründen wird entsprechend der Änderung des § 844 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch die Gefährdungshaftung nach dem Umwelthaftungsgesetz auf den infolge der Tötung des Unterhaltspflichtigen entfallenen vertraglich geschuldeten Unterhalt ausgeweitet.

### **Zu Artikel 9 (Änderung des Gentechnikgesetzes)**

Aus den zu Artikel 1 Nummer 2 dargelegten Gründen wird entsprechend der Änderung des § 844 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch die Gefährdungshaftung nach dem Gentechnikgesetz auf den infolge der Tötung des Unterhaltspflichtigen entfallenen vertraglich geschuldeten Unterhalt ausgeweitet.

### **Zu Artikel 10**

Artikel 10 sieht eine Übergangsvorschrift vor: Die geänderten schadensersatzrechtlichen Vorschriften sind anzuwenden, wenn das schädigende Ereignis nach dem Tag des Inkrafttretens liegt. Die geänderte Vorschrift den Zugewinnausgleich betreffend ist anzuwenden, wenn ein Verfahren über den Ausgleich des Zugewinns nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] anhängig wird.

### **Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.